

## Versetzungsordnung für die Sekundarstufe I

§ 27 APO-SI

### Fächergruppen

- I Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache
- II alle übrigen Fächer (in Klassen 8 und 9 auch Differenzierungskurse)

### Versetzt

- 1. ohne Minderleistung
- 2. 1x5 in I bei Ausgleich durch 1x mindestens 3 in Fächergruppe I
- 3. 1x5 in II
- 4. 1x6 in II
- 5. 2x5 in II bei Ausgleich durch 1x mindestens 3 in beliebigem Fach
- 6. 1x6 in II und 1x5 in II bei Ausgleich durch 1x mindestens 3 in beliebigem Fach

### Nicht versetzt

- 1. 1x6 in I
- 2. 1x5 in I ohne Ausgleich (siehe oben)
- 3. 2x5 in I
- 4. 1x5 in I und 1x5 in II
- 5. 3x5 in beliebigen Fächern
- 6. 2x5 in II ohne Ausgleich (siehe oben)
- 7. 1x6 in II und 1x5 in II ohne Ausgleich (siehe oben)
- 8. 2x6 in II

Die **Abschlüsse der Sekundarstufe I** werden erst nach der Jahrgangsstufe 10 vergeben. Ausnahme ist der „dem Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertige Abschluss“.

Hinweis zu den „Blauen Briefen“:

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen und ggf. auf die Folgen einer Nichtversetzung hinzuweisen.

Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.

(nach § 7, Abs. 5 APO-SI)